



**GEMEINDE  
WALDENBURG**

**Verwaltungs- und Organisations-Reglement**

vom 17. September 2012

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A Gemeindeversammlung (Versammlung)**

### **§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 Abs. 1 und 2 GemG)**

- 1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung durch Publikation im Waldenburger Anzeiger sowie durch Aufschalten auf der Homepage der Gemeinde Waldenburg.
- 2 Die Einladung hat das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) zu enthalten.

### **§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates (§ 56 Satz 2 GemG)**

Die Anträge des Gemeinderates werden mit ergänzenden Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften zur Einladung bekanntgegeben, begründet und an der Gemeindeversammlung näher erläutert. Die Anträge und Erläuterungen zu den Geschäften werden auf der Homepage der Gemeinde Waldenburg aufgeschaltet und können auf der Gemeindeverwaltung 14 Tage vor der Versammlung bezogen oder gratis abonniert werden.

### **§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen**

- 1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung zusätzlich mündlich erläutert.
- 2 Allfällige weitere Unterlagen können von den Stimmberechtigten 14 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden.
- 3 Voranschläge und Rechnungen können von den Stimmberechtigten auf der Verwaltung bezogen werden.

### **§ 4 Bekanntmachung Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Ges. pol. Rechte)**

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Waldenburger Anzeiger, im Info-Kanal sowie auf der Homepage bekanntgegeben.

## **B Gemeindebehörden**

### **§ 5 Gemeinderat / Verordnung Gemeinderatsgeschäfte (§ 76 Abs. 1 und 2 GemG)**

Der Gemeinderat regelt seinen Geschäftsgang in der „Verordnung Gemeinderatsgeschäfte“.

§ 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)

- 1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- 2 Wahlorgan für die ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist die Gemeindeversammlung.
- 3 Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Amtsperiode des Gemeinderates.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)

- 1 Im Gemeinderat wird das Protokoll in der Regel durch den Gemeindeverwalter geführt. Die Protokollführung kann auch an eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten delegiert werden.
- 2 In den übrigen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behörde- oder Kommissionsmitglied geführt.

## **C Rechnungswesen**

§ 8 Aufgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- Schulrat (Anschaffung von Schulmaterial)

## **D Gebühren**

§ 9 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, die nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

§ 10 Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## E Bussen

### § 11 Bussenausschuss (§ 81 Abs. 4 GemG)

- 1 Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

### § 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)

- 1 Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.
- 3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

## F Schlussbestimmungen

### § 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hat mit Entscheid Nr. 13 vom 28.01.1998 das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 01. Dezember 1997 genehmigt und per 01. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen vom 15. September 2003 wurden von der Finanz- und Kirchendirektion am 05. März 2004 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

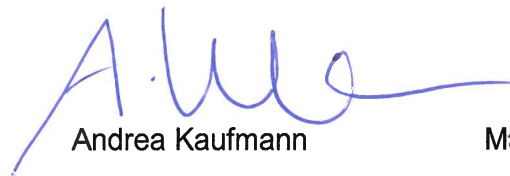
Die Änderungen vom 22. November 2010 wurden von der Finanz- und Kirchendirektion am 02.03.2011 genehmigt und per 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen vom 17. September 2012 (§ 8, Streichung Feuerwehrkommission und § 10A Ersatzabgabe Feuerwehr) wurden von der Finanz- und Kirchendirektion am 04. Dezember 2012 genehmigt und per 01.01.2013 in Kraft gesetzt.

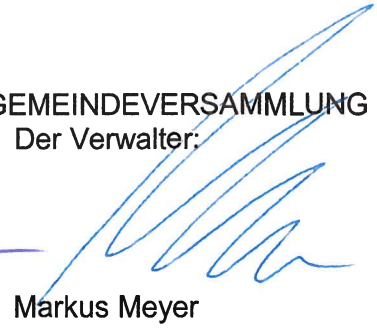
Anpassung § 10A Ersatzabgabe Feuerwehr, Abschnitt 2, (Ansätze) beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2014.

Die Aufhebung von § 10A Ersatzabgabe Feuerwehr, beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015, wurde von der Finanz- und Kirchendirektion am 13. Juli 2016 genehmigt und per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Die Präsidentin: Der Verwalter:



Andrea Kaufmann



Markus Meyer



## VERFÜGUNG DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 13. Juli 2016

### Einwohnergemeinde Waldenburg - Verwaltungs- und Organisationsreglement

#### I.

Am 23. November 2015 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg das Verwaltungs- und Organisationsreglement geändert. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

#### II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe k der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Die Reglementsänderung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

#### III.

://: Die Änderung vom 23. November 2015 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Waldenburg vom 17. September 2012 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg  
- Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Post- eingang: <b>18. Juli 2016</b>	Ablage Archiv: 0	Scannen 0
Gemeinderat	zK	Traktandum
Kaufmann Andrea:		
Aebi Marcel:	X	18.7.2016
Aebi Margrit:		
Kamber Daniel:		
Schlup Markus:		
Terminvorgabe		Geschäft-Nr. P. 161706
Archiv-Nr.	15/0107	

Dr. A. Lauber, Regierungsrat